|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | **Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis****Straßenverkehrsamt**41.01.01  |
| **Dienstgebäude** 69168 Wiesloch, Adelsförsterpfad 7**Aktenzeichen** s.o.**Bearbeiter/in** Andrea Bschor**Zimmer-Nr.** 232**Telefon** +49 6222 3073-4251**Fax** +49 6222 3073-94251**E-Mail** Andrea.Bschor@Rhein-Neckar-Kreis.de |
| Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg |
|   |
| 1. Siehe Verteiler
 |
| **Öffnungszeiten** Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,  Mi: 07:30 – 17:00 Uhrund Termine nach Vereinbarung |
| **Datum** 30.09.2016 |
|  |

**Auszug**

**P r o t o k o l l**

**der Verkehrstagfahrt am 28.07.2016 in Lobbach, Neckargemünd, Schönau und Heddesbach**

A) Teilnehmer:

Polizeipräsidium Mannheim Herr Hölzner

- FEST Verkehr –

Straßenbauamt Rhein-Neckar-Kreis Herr Speer

Straßenmeisterei Rhein-Neckar-Kreis Herr Hoffmann in Lobbach und

Neckarbischofsheim Neckargemünd

Gemeinde Lobbach Herr Bürgermeister Rutsch, Herr Knecht

Stadt Neckargemünd Herr Hauser, MdL Herr Katzenstein, Stadtrat Herr Volk

Stadt Schönau Herr Schaljo

Gemeinde Heddesbach Herr Bürgermeister Roth

Straßenverkehrsamt Rhein-Neckar-Kreis Frau Bschor

Weitere Teilnehmer sind bei den einzelnen Tagesordnungspunkten genannt.

B) Im Einzelnen wurde folgendes festgestellt:

**1. Lobbach**

**1.3 Verkehrssituation L532 Haupstraße 42**

Der Anwohner wandte sich sowohl an die Gemeinde als auch an die Verkehrsbehörde und wies auf gefährliche Verkehrssituationen unmittelbar vor seinem Wohnhaus hin. Die gefahrenen Geschwindigkeiten seien viel zu hoch. Dadurch sei kaum ein gefahrloses Queren der Fahrbahn als Fußgänger möglich. Durch Parkflächenmarkierungen könnten die gefahrenen Geschwindigkeiten gedämpft werden. Zudem würde regelmäßig über den Gehweg gefahren werden, um Begegnungsverkehr auszuweichen. Für Fußgänger entstünden dadurch gefährliche Situationen. Er hält eine Sicherung der Fußgänger für erforderlich.

Die Verkehrskommission hat sich die Situation vor Ort angeschaut.

Bezüglich der Geschwindigkeitsüberwachung ist festzustellen, dass bereits in kurzem Abstand zwei Messstellen der Verkehrsüberwachung des Rhein-Neckar-Kreises auf der Hauptstr. eingerichtet sind, die auch regelmäßig angefahren werden. Eine weitere Messstelle ist aus Sicht der Verkehrskommission nicht erforderlich.

Zudem befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Wohnhaus ein richtlinienkonform angelegter Fußgängerüberweg, der ein sicheres Queren der Fahrbahn ermöglicht.

Aufgrund der Fahrbahnbreite von ~5,50 m ist grundsätzlich Parken mit Fahrzeugen am Fahrbahnrand möglich, so die Restfahrbahnbreite von 3,05 m bestehen bleibt. Hierdurch kann eine Geschwindigkeitsdämpfung erreicht werden. Eine Ordnung des ruhenden Verkehrs durch Markierungen ist aus Sicht der Verkehrskommission jedoch nicht erforderlich.

Der Gehweg ist auf beiden Fahrbahnseiten gut ausgebaut und durch ein Hochbord von der Fahrbahn abgegrenzt. Hierdurch ist ein Überfahren des Gehweges grundsätzlich nicht möglich. Diese bauliche Ausführung wird auch allgemein verwendet. Eine besondere Situation, die zusätzliche Maßnahmen zwingend erfordert, liegt aus Sicht der Verkehrskommission hier nicht vor. Die Verkehrskommission hält verkehrsrechtliche Maßnahmen nicht für erforderlich.

C) Soweit unter Abschnitt B neue verkehrsrechtliche Maßnahmen genannt sind, werden diese gemäß §§ 44 und 45 StVO angeordnet und sind vom Pflichtigen im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Polizeirevier auszuführen.

 Vollzugsanzeigen über die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andrea Bschor